Satzung der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel über die Erhebung einer Gästetaxe

(Gästetaxesatzung – GTS BG-B) i. d. F. vom 04.10.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie der §§ 2, 6 Absatz 2 Satz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel am 04.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung einer Gästetaxe

Die Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel, im nachfolgenden „Stadt" genannt, erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die zu Heil-, Kur- Erholungs- oder sonstigen Fremdenverkehrszwecken genutzt werden sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen in ihrem Stadtgebiet eine Gästetaxe.
Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Anlagen tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2
Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist die Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel einschließlich ihrer Ortsteile.

§ 3
Gästetaxepflichtige

(1) Gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Stadt Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Stadt sind. Unterkunft im Erhebungsgebiet nimmt auch, wer in Kurkliniken, Sanatorien, Pensionen, Hotels, Ferienwohnungen, Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen oder dergleichen untergebracht ist.

(2) Gästetaxepflichtig sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Einwohner der Stadt, die den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde/Stadt haben und nicht in der Stadt einer Arbeit oder Ausbildung nachgehen. Dies gilt ebenso für Eigentümer bzw. Nutzer von Bungalows, Wochenendhäusern und Gartenlauben.

(3) Nicht Gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Stadt zum vorübergehenden Besuch ohne Zahlung eines Entgelts Unterkunft nehmen und dies als sozialadäquat anzusehen ist, insbesondere bei Verwandtschaftsbesuchen.

§ 4
Maßstab und Satz der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,80 Euro. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet. Sofern zwischen dem Ankunfts- und Abreisetag mehr als 28 Tage liegen, erfolgt die Veranlagung in Höhe der pauschalen Jahresgästetaxe. Diese beträgt das 28-fache des Tagessatzes (28 x 1,80 Euro = 50,40 Euro).

(2) Gästetaxepflichtige nach § 3 Abs. 2 haben unabhängig von Dauer, Häufigkeit und Jahreszeit der/des Aufenthalte(s) eine pauschale Jahresgästetaxe zu entrichten. Diese beträgt das 28-fache des Tagessatzes (28 x 1,80 Euro = 50,40 Euro).

§ 5
Befreiung von der Gästetaxepflicht

(1) Von der Gästetaxepflicht sind befreit:

1. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
2. Teilnehmer an Schulfahrten,
3. Schwerbehinderte mit den vorgedruckten Merkzeichen Bl und aG,
4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem vorgedruckten Merkzeichen „B“ und dem Eintrag „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“,
5. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können,
6. Gästetaxepflichtige nach § 3 Abs. 2, wenn sich der Bungalow, das Wochenendhäuschen oder die Gartenlaube in einem Kleingarten gemäß § 1 in Verbindung mit § 3 Bundeskleingartengesetz befinden oder einem gemeinnützigen Kleingartenverein angehören,
7. Gästetaxepflichtige nach § 3 Abs. 3,
8. Einwohner, die den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde/Stadt haben und im Erhebungsgebiet einer Arbeit oder Ausbildung nachgehen.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiungen gemäß § 5 Abs. 1 sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Eigentümer nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 6
Ermäßigung der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxe wird auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt für:

1. Schwerbehinderte, mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H. und
2. Schüler, Studenten und Auszubildende vom 16. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

(2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Gästetaxe sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

(3) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung (die höchst mögliche) gewährt.

§ 7
Gästekarte

(1) Jede Person, die der Gästetaxepflicht gemäß § 3 Abs. 1 und 2 unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Die Gästekarte enthält:

- die Nummer der Gästekarte
- den Namen, Vorname des Gästekarteninhabers
- den An- und Abreisetag
- den Beherbergungsbetrieb.

Die Mustervorlage der Gästekarte ist der Satzung unter **Anlage 1** beigefügt.

(2) Mit der Gästekarte „Sächsische Schweiz" können innerhalb des angegebenen Zeitraumes zahlreiche Rabattangebote in der Region Sächsische Schweiz genutzt werden. Zusätzlich zur Gästekarte „Sächsische Schweiz" können die ortspezifischen Vorteile mittels der zugehörigen Gutscheinkarte genutzt werden. Die Gutscheinkarte berechtigt innerhalb des angegebenen Zeitraumes zur kostenlosen oder ermäßigten Benutzung von Einrichtungen und Anlagen sowie zum kostenlosen oder ermäßigten Besuch von Veranstaltungen, welche die Stadt für Heil-, Kur- oder sonstige Fremdenverkehrszwecke bereitstellt, durchführt oder in ihrem Auftrag durchführen lässt.

(3) Die Gästekarte wird den Gästetaxepflichtigen nach § 3 Abs. 1 von den Beherbergern (§ 9 Abs. 1) am Tage ihrer Ankunft ausgehändigt.

(4) Die Erhebung von Entgelten und Benutzungsgebühren für Leistungen, die nicht unter § 7 Abs. 2 fallen, bleibt unberührt.

(5) Gästetaxepflichtige nach § 3 Abs. 2 bekommen zusammen mit dem Veranlagungsbescheid eine Gästekarte zugesandt.

§ 8
Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxeschuld entsteht im Fall des § 3 Abs. 1 mit dem Tag des Eintreffens in der Stadt bzw. der Einrichtung. Sie ist bei dem zum Einzug Verpflichteten (§ 9) zu entrichten.

(2) Die Fälligkeit wird auf den letzten Aufenthaltstag in der Stadt/Einrichtung bestimmt.

(3) In den Fällen des § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 (pauschale Jahresgästetaxe) entsteht die Fälligkeit am 1. Januar eines jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern i. S. d. § 3 Abs. 2 entsteht sie mit Beginn des folgenden Quartals. Bei wegziehenden Einwohnern i. S. d. § 3 Abs. 2 endet sie mit Ablauf des Quartals, in welchem der Wegzug erfolgte.

(4) Die pauschale Jahresgästetaxe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gästetaxebescheides fällig.

§ 9
Meldepflicht und Abführung der Gästetaxe

(1) Wer als gästetaxepflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb oder einer sonstigen Einrichtung i. S. d. § 3 Abs. 1 der Satzung übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den amtlichen Meldevordruck richtig und vollständig auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Wer gästetaxepflichtige Personen nach § 3 beherbergt oder zu Heil- oder Kurzwecken betreut, ist verpflichtet, bei ihm verweilende oder in Behandlung befindliche ortsfremde Personen in der Stadtverwaltung anzumelden und die Gästetaxe einzuziehen.

(3) Der Inhaber des Betriebes hat die besonderen Meldescheine gem. § 30 Bundesmeldegesetz (BMG) bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen gästetaxepflichtige Personen ihre Verpflichtungen gem. § 29 Abs. 2 BMG ordnungsgemäß erfüllen. Das Original des Meldescheins ist vom Tag der Anreise der beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

(4) Bis zum 15. des Folgemonats ist eine Ausführung des besonderen Meldescheines an die Stadt weiterzuleiten und die Gästetaxe abzuführen. Die Abführung der Gästetaxe in dem festgelegten Zeitraum kann unterbleiben, sofern die Abrechnung gesondert durch Bescheid erfolgt.

(5) Meldungen nach dieser Satzung sind unter Verwendung der von der Stadt bereitgestellten amtlichen Vordrucke oder über das elektronische Meldesystem (AVS) vorzunehmen. Die amtlichen Vordrucke sind der Satzung als **Anlage 2** beigefügt.

(6) Bei der Nutzung des manuellen Meldescheines ist ein Gästeverzeichnis zu führen, in welches alle Personen am Tag der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist der Stadt nach Aufforderung unverzüglich vorzulegen.

(7) Die aktuelle Gästetaxesatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Gästetaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

(8) Die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe hat getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Kassen- als auch für die Kontoführung.

(9) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bleibt von den Regelungen nach den Absätzen 1-2 und 4 - 7 bleibt unberührt.

(10) Der mit dem Einzug und der Abrechnung beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Stadt für die Einziehung und Abführung nach Maßgabe der vorliegenden Satzung.

§ 10
Tourismusförderung

(1) Zum Zwecke der Gästegewinnung und Kundenpflege kann die Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel bei den Gästetaxepflichtigen (§ 3 Abs. 1 und 2) die folgenden Angaben erheben:

- Informationsquelle für die Wahl des Reiseziels (Druckmaterialien, Messen, Medien, Verwandte/Bekannte)
- Reiseanlass (privat/touristisch/geschäftlich)
- Organisationsform (Reisebüro/individuell)
- Reisegruppengröße (allein/Ehepaar/Familie)
- Motivation zur Auswahl des Reiseziels (Landschaft/Natur, Kultur, Erlebnis, Gastfreundlichkeit)
- Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (Bahn/Bus/PKW)
- Beherbergungsform (Hotel/Pension/Ferienwohnung/Privat)
- Bewertung des Umfanges an Angeboten zur Freizeitgestaltung (umfassend/eher ausreichend/eher nicht ausreichend/mangelhaft)
- Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort (einmalig/zweimalig/mehrfach)
- Alter des Gastes und mitreisender Personen.

(2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.

(3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Durchführung der Statistik ganz oder teilweise einem gebietlichen Zusammenschluss der örtlichen Fremdenverkehrsvereine zu übertragen.

§ 11
Datenübermittlung von der Meldebehörde

Das Einwohnermeldeamt übermittelt dem Steueramt zur Gewährleistung des regelmäßigen Vollzuges der Gästetaxesatzung, bei An- bzw. Abmeldung einer Nebenwohnung im Erhebungsgebiet, die folgenden personenbezogenen Daten des betreffenden Einwohners/der betreffenden Einwohnerin:

- Familiennamen,
- Vornamen unter Kennzeichnung des Rufnamens,
- frühere Namen,
- Doktorgrad,
- Ordensnamen/Künstlernamen,
- Tag der Geburt,
- Geschlecht,
- gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
- Anschrift der Nebenwohnung
- Tag des Ein- und/oder Auszuges der Nebenwohnung (dabei gilt der Wechsel von Haupt- in Nebenwohnung als Einzug und von Neben- in Hauptwohnung als Auszug),
- Anschrift der Hauptwohnung,
- Auskunftssperren.

Änderungen oder nachträgliches bekannt werden der Hauptwohnungsanschrift, Einrichtung einer Auskunftssperre sowie Namensänderungen oder Tod des Einwohners / der Einwohnerin mit Nebenwohnsitz werden ebenfalls an die Steuerstelle übermittelt.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten, Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 S. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Beherberger oder vergleichbare Person entgegen § 9 der Satzung gästetaxepflichtige Personen nicht bei der Stadtverwaltung unter Verwendung der bereitgestellten amtlichen Vordrucke anmeldet,

2. entgegen § 9 Abs. 2 der Satzung die Gästetaxe nicht einzieht,

3. entgegen § 9 Abs. 4 der Satzung bis zum 15. des Folgemonats keine Ausführung des besonderen Meldescheines an die Stadtverwaltung weiterleitet und die Gästetaxe nicht abführt,

4. entgegen § 9 Abs. 6 der Satzung bei der Nutzung des manuellen Meldescheines keine Gästeliste führt und diese auf Verlangen der Stadtverwaltung nicht unverzüglich vorlegt,

5. entgegen § 9 Abs. 8 nicht dafür Sorge trägt, dass die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe sowohl bei der Kassen- als auch bei der Kontoführung getrennt vom Betriebsvermögen erfolgt,

6. als Gästetaxepflichtiger nach § 3 Abs. 1 entgegen § 9 Abs. 1 der Satzung nicht am Tag seiner Ankunft den von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordruck richtig und vollständig ausfüllt und unterschreibt,

7. als Gästetaxepflichtiger nach § 3 Abs. 2 entgegen § 8 Abs. 3 der Satzung seinen Meldepflichten zum Beginn des nächsten Quartales nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SächsKAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung i. d. F. vom 28.09.2017 außer Kraft.

Bad Gottleuba-Berggießhübel, den 04.10.2018

Th. Mutze
Bürgermeister

Siegel

Anlagen:
- Mustervorlage der Gästekarte nach § 7 Absatz 1
- amtlicher Vordruck eines Meldescheines nach § 9

Hinweise zu § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Gottleuba-Berggießhübel, den 04.10.2018

Th. Mutze
Bürgermeister

Siegel

Gästekarte
Sächsische Schweiz

Gästekarte
Sächsische Schweiz

Gästekarte
Sächsische Schweiz

Gästekarte
Sächsische Schweiz

Gästekarte
Sächsische Schweiz

Meldeschein
für die Beherbergungsstätte

Registration form of hostels and lodgings

Unterschrift des Gastes

Erleben und Entdecken Sie die Sächsische Schweiz

Mit der Gästekarte Sächsische Schweiz können Sie viele Ermäßigungen in einer Vielzahl von Freizeiteinrichtungen nutzen. Eine Übersicht aller Rabatte sowie zahlreiche Ideen für Ihre Urlaubsgestaltung sind in der dazugehörigen Freizeit-Broschüre aufgeführt. Die Broschüre erhalten Sie in Ihrer Unterkunft sowie in Tourismusinformationen der Region.

Hier gilt die Gästekarte Sächsische Schweiz

Ein Stück Sächsische Schweiz zum Mitnehmen

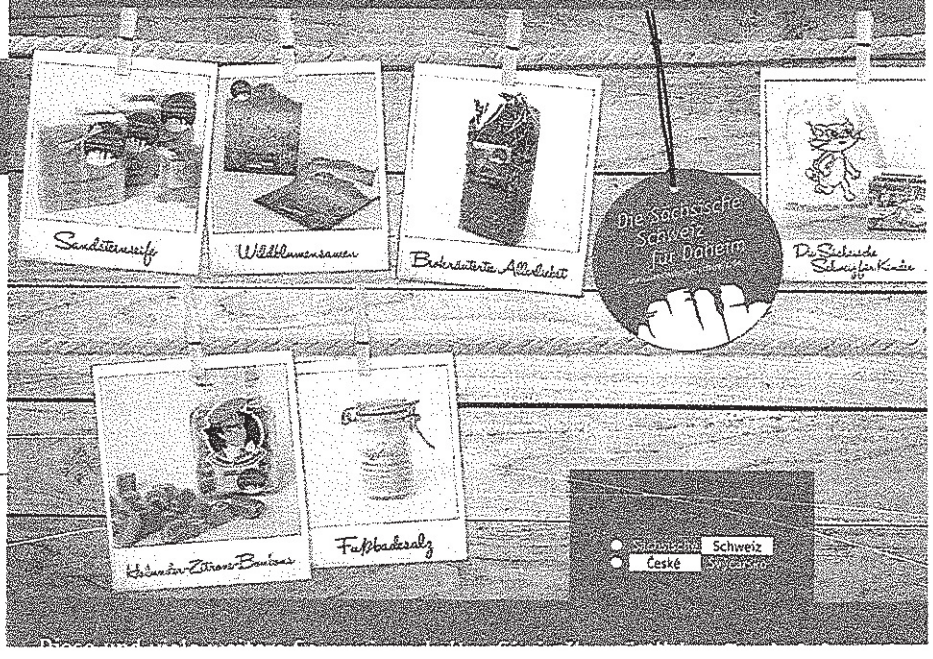

Alle Infos zum Tourismusverband Sächsische Schweiz e.V. und seinen Kooperationsangeboten unter www.tvssw.de

GUTSCHEINKARTE – Doppelkurort Bad Gottleuba & Berggießhübel

Hinweis: weitere Vergünstigungen der Gästekarte für die Region Sächsische Schweiz finden Sie in der Broschüre „Endlich Freizeit". (nicht in Verbindung mit anderen Gutscheinen/Ermäßigungen)

Medizinhistorische Sammlungen eingelöst
Königstraße 39 • 01816 Bad Gottleuba
Tel.: (03 50 23) 64 89 32
www.medizinhistorische-sammlungen-gottleuba.de

Ermäßigter Eintritt für Erwachsene 3 € statt 4 €

Freizeitbad „Billy" eingelöst
Am Oberhammer 1 • 01816 Berggießhübel
Tel.: (03 50 23) 62 37 9
www.badgottleuba-berggiesshuebel.de/freizeitbad-billy

Ermäßigungen auf Tageskarten bzw. 10er-Karte für Erwachsene je nach Art der Karte zwischen 0,50 € und 8 €

Salzscheune eingelöst
Oberer Ladenberg 3 B • 01816 Berggießhübel
Tel.: (03 50 23) 52 48 0
www.salzscheune.de

1 € Ermäßigung für einen Kurenthalt

Dr. MediFisch eingelöst
Oberer Ladenberg 3 B • 01816 Berggießhübel
Tel.: (03 50 23) 12 95 48
www.drmedifisch.de

2 € Ermäßigung für eine Anwendung

Brauhaus „Weltenbummler" eingelöst
Seb.-Kneipp-Str. 6 • 01816 Berggießhübel
Tel.: (03 50 23) 60 99 9
www.brauhaus-weltenbummler.de

1 Berggießhübler Kräuterschnaps zum Hauptgericht gratis

Besucherbergwerk „Marie Louise Stolln" eingelöst
Talstraße 2A • 01816 Berggießhübel
Tel.: (03 50 23) 5 29 80
www.marie-louise-stolln.de

Eintritt Erwachsene für eine Führung (1 Std.) 6 € statt 7 €

Restaurant „Sächsisches Haus" eingelöst
Seb.-Kneipp-Str. 11 • 01816 Berggießhübel
Tel.: (03 50 23) 630
www.hotel-saechsisches-haus.de

1 alkoholfreies Getränk zum Hauptgericht gratis

Café 1A eingelöst
Giesensteiner Str. 1A • 01816 Berggießhübel
Tel.: (03 50 23) 52 23 85
www.cafe-1A.de

10 % auf die Gesamtrechnung

Parkcafé „Alter Bahnhof" eingelöst
Bahnhofstr. 1 • 01816 Bad Gottleuba
Tel.: (03 50 23) 52 77 05
www.parkcafe-gottleuba.de

1 kleines Getränk (Kaffee, Limonade oder Saft) gratis zum Kuchen/Eisbecher/Hauptgericht

Berghotel „Augustusberg" eingelöst
Augustusberg 15 • 01816 Bad Gottleuba
Tel.: (03 50 23) 62 50 4
www.augustusberg.de

1 Kaffeespezialität oder 1 Hausschnaps zu einem Hauptgericht gratis

Gasthof „Hillig" eingelöst
Markt 13 • 01816 Bad Gottleuba
Tel.: (03 50 23) 62 25 7
www.gasthof-hillig.de

1 kleines alkoholfreies Getränk, ein Espresso oder einen Hausschnaps zum Hauptgericht gratis

i der Teilnahme an geführten Wanderungen, Stadtrundgängen, kulturellen Abendveranstaltungen der Kurgesellschaft, dem Besuch s Bismarckturms und unserer Bibliothek erhalten Sie ebenfalls Ermäßigungen. www.badgottleuba-berggiesshuebel.de

---

Herzlich willkommen!

Doppelkurort Bad Gottleuba – Berggießhübel

Touristinformation Berggießhübel
am Besucherbergwerk „Marie Louise Stolln"
Talstraße 2A • 01816 Berggießhübel

Touristinformation Bad Gottleuba
Am Markt – Königstraße 13 • 01816 Bad Gottleuba

Telefon: (03 50 23) 5 29 80 • www.badgottleuba-berggiesshuebel.de

Alle Infos zur Gästekarte Sächsische Schweiz unter www.saechsische-schweiz.de/gaestekarte

Herzlich willkommen!

Doppelkurort Bad Gottleuba – Berggießhübel

Touristinformation Berggießhübel
am Besucherbergwerk „Marie Louise Stolln"
Talstraße 2A • 01816 Berggießhübel

Touristinformation Bad Gottleuba
Am Markt – Königstraße 13 • 01816 Bad Gottleuba

Telefon: (03 50 23) 5 29 80 • www.badgottleuba-berggiesshuebel.de

Alle Infos zur Gästekarte Sächsische Schweiz unter www.saechsische-schweiz.de/gaestekarte

Herzlich willkommen!

Doppelkurort Bad Gottleuba – Berggießhübel

Touristinformation Berggießhübel
am Besucherbergwerk „Marie Louise Stolln"
Talstraße 2A • 01816 Berggießhübel

Touristinformation Bad Gottleuba
Am Markt – Königstraße 13 • 01816 Bad Gottleuba

Telefon: (03 50 23) 5 29 80 • www.badgottleuba-berggiesshuebel.de

Alle Infos zur Gästekarte Sächsische Schweiz unter www.saechsische-schweiz.de/gaestekarte

Herzlich willkommen!

Doppelkurort Bad Gottleuba – Berggießhübel

Touristinformation Berggießhübel
am Besucherbergwerk „Marie Louise Stolln"
Talstraße 2A • 01816 Berggießhübel

Touristinformation Bad Gottleuba
Am Markt – Königstraße 13 • 01816 Bad Gottleuba

Telefon: (03 50 23) 5 29 80 • www.badgottleuba-berggiesshuebel.de

Alle Infos zur Gästekarte Sächsische Schweiz unter www.saechsische-schweiz.de/gaestekarte

Herzlich willkommen!

Doppelkurort Bad Gottleuba – Berggießhübel

Touristinformation Berggießhübel
am Besucherbergwerk „Marie Louise Stolln"
Talstraße 2A • 01816 Berggießhübel

Touristinformation Bad Gottleuba
Am Markt – Königstraße 13 • 01816 Bad Gottleuba

Telefon: (03 50 23) 5 29 80 • www.badgottleuba-berggiesshuebel.de

Alle Infos zur Gästekarte Sächsische Schweiz unter www.saechsische-schweiz.de/gaestekarte

Meldeschein | **Gästekarte** Sächsische Schweiz | Für Stadtverwaltung

Rechtsgrundlage für die Erhebung der aufgeführten Daten sind §§ 29 und 30 Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218), in der jeweils geltenden Fassung. Das Formular wird von Dritten nach den Bestimmungen des Datenschutzes ausgewertet. Die Daten werden nicht für Marketingzwecke genutzt.

Meldeschein-Nr. 0001757

Anz. Erw. Angehörige

Stempel bzw. Adressdaten Beherbergungsstätte

Anreise:

Abreise:

Anz. Kinder

Reisegruppe > 10 Pers.

Personalausweisnummer / id-number (nur bei ausländischen Personen Pflicht)

Anz. Erm.

Anz. Mitreisende

Familienname des Gastes / surname

Vorname (nur Rufname) / first name

Straße/Platz, Hausnummer / street/place, no.

Geb.-Dat. / date of birth

Staat / state (z.B. D=Deutsch)

PLZ / postal code

Wohnort / residence

Mitreisender: Vorname / fellow passenger: first name

ggf. abweichender Familienname / including divergent surname

Staat / state (z.B. D=Deutsch)

Anz. Erw.		Anz. Tage		Kurtaxe Tag/Erw. EUR		Betrag in EUR
	x		x		=	
Anz. Kind		Anz. Tage		Kurtaxe Tag/Kind EUR		Betrag in EUR
	x		x		=	
Anz. Erm.		Anz. Tage		Kurtaxe Tag/Erm. EUR		Betrag in EUR
	x		x		=	

Gesamtbetrag in EUR

Felder bitte korrekt ausfüllen

Alter der Kinder

Anz./Bez. Kategorie Erm.

Unterschrift des Gastes bzw. Reiseleiters / signature of guest or courier

Unterschrift des Beherbergers